

Statuten

**der
Feldschützengesellschaft
Ormalingen**

Gegründet im Jahre 1872

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Die Schützengesellschaft Ormalingen, gegründet im Jahre 1872 mit Sitz in Ormalingen, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt, die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des EMD durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft. Die Gesellschaft gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Sissach, der Kantonschützenverband Baselland (KSG BL) und dem Schweizerischen Schützenverband an.

II. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 2

Die Gesellschaft besteht aus Aktivmitgliedern (Junioren, Aktiven, Senioren und Senior – Veteranen) Ehrenmitgliedern, Passivmitgliedern und Gönner. Sie führt ein Mitgliederverzeichnis. Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, und ebenfalls Jugendliche die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden. Ausländer können als Mitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder auch schriftlich beim Vorstand erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. (GV)

Art. 4

Nichtmitgliedern und Angehörigen der Armee, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Vorübungen und an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Sie haben an der GV kein Stimmrecht.

Art. 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 6

Mitglieder, die sich den Anforderungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommen,

können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen der Gesellschaft zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 2 Wochen vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art 7

Der Austritt wird erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Art 8

Die ordentliche Vereinsversammlung GV setzt die Jahresbeiträge fest.

Art 9

Die Aktiv – und Ehrenmitglieder haben Antrags -, Stimm und Wahlrecht.
Passivmitglieder und Gönner haben das Recht , an den Schiessübungen und Versammlungen teilzunehmen. Sie haben dort, Stimm – und Wahlrecht.

Art 10

Zu Ehrenmitgliedern können von der Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder ernannt werden :

Personen, welche sich um die Gesellschaft oder um das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben.

Schützen, die während mindestens 10 Jahren im Vereinsvorstand oder in der Leitung von Jungschützen und Ausbildungskursen tätig waren.

Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

III. Organisation

Art 11

Die Organe der Gesellschaft sind :

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

Art 12

Die ordentliche Vereinsversammlung (GV) findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte :

Vorschlag Traktandenliste :

- Wahl von Stimmzähler
- Abnahme des Protokolls
- Entgegennahme der Jahresberichte
- Kassa und Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge und Munitionspreise
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Genehmigung des Jahresprogrammes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogrammes
- Wahlen : Präsident, Vorstand, Rechnungrevisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abänderung und Ergänzung der Statuten
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlung können einberufen werden :

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht einen schriftlichen Antrag 4 Wochen vor der GV beim Präsidenten einzureichen.

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierter Anträge können erst in der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt nicht mit, hat aber bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art 13

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 7 und höchstens 9 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.

Art 14

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Der amtsälteste Revisor scheidet nach 6 Jahren aus.

IV. Obliegenheiten des Vorstandes und der Revisoren

Art 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus : Präsident, Vizepräsident, Kassier, Aktuar, Schiesssekretär, 1. Schützenmeister, Jungschützenleiter, Munitionsverwalter, und Anlagewart.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, **insbesondere** :

Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände

Ausstellung des Schiessprogrammes

Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe

Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung

Festsetzung der Unkostenbeiträge gemäss Artikel 4

Vorbereitung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten

Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 2000.- pro Jahr

Die Aufgabenzuteilung des Vorstandes :

Art 16

Der Präsident vertritt die Gesellschaft nach aussen, er leitet die Versammlungen, Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Kassier, Sekretär und Aktuar führt er rechtsverbindliche Unterschrift.

Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Er kann gleichzeitig auch ein anderes Amt ausüben.

Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins und ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses. Er legt der ordentlichen Versammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen.

Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift zusammen mit dem Präsidenten im Rechnungswesen.

Der Sekretär verfasst den Schiessbericht. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter, den Eintrag im Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen. Er führt das Verzeichnis der obligatorischen Schützen und des Jahresprogrammes. (Rangliste, etc.)

Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz.

Der 1. Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er unterstützt den Sekretär bei der Ausfertigung des Schiessberichtes und der Rangliste vom Jahresprogramm und der Stiche. Er übernimmt das Absenden des Jahresprogrammes und der Stiche an der GV.

Den Schützenmeistern obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden.

Der Jungschützenleiter ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet den JS – Kurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.

Der Anlagewart besorgt den Unterhalt der gesamten Schiessanlage. Er besorgt alle nötigen Anschaffungen und die Aufbewahrung des Vereinsmaterials.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Art 17

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar. Jedes Vorstandsmitglied kann in seinem Amt bis zum Betrag von Fr.- 100 verfügen.

Art 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.

Rechte des Vorstandes

Art 19

Er ist von der Bezahlung des Jahresbeitrages befreit.

Er bezieht eine von der Jahresversammlung festzulegende Entschädigung zu seiner freien Verfügung.

Art 20

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlichen Bericht und Antrag zu erstatten.

V. Finanzielles

Art 21

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Februar – 31. Januar

Art 22

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung aus Antrag des Vorstandes zuständig.

Art 23

Der Vereinsaustritt hat auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Diese Mitglieder haben alle finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art 24

Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. April des Vereinsjahres zu bezahlen.“

VI. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art 25

Sämtliche Schiessübungen und Vereinsversammlungen sind bekannt zu geben.

Art 26

Eine Revision der Statuten kann auf Anfrage des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlichen einberufenen Vereinsversammlung.

Art 27

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 2/3 aller Mitglieder erfolgen. Das Vereinseigentum ist zu Gunsten eines sich später gründenden Schützenvereins der Gemeinde zu übergeben.

Art 28

Vorstehende Statuten sind an der Vereinsversammlung vom 13. Februar 1998 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch die Kantonschützengesellschaft Baselland und der kantonalen Militärdirektion in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 3. Februar 1962 sowie darauf bezügliche Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Ormalingen, 26. Februar 1998

Nahmens der Feldschützengesellschaft Ormalingen

Der Präsident:

sig. Peter Kull

Der Aktuar:

sig. Fabian Müller

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

Liestal, 20. März 1998

Justiz-, Polizei und Militärdirektion

Der Vorsteher

sig. A. Koellreuter. Regierungsrat